



Werte Klientin, werter Klient!

Wir informieren Sie mit unserem Klienten Journal wie gewohnt überblicksmäßig über die wichtigsten steuerlichen Änderungen!

Stand der Rechtslage 16. Dezember 2021.

Steuerreform 2022

Laut Regierungsvorlage soll folgendes beschlossen werden:

- **Erhöhung Gewinnfreibetrag** von 13% auf 15% ab 2022 für Gewinne bis € 30.000,-.
- **Senkung Einkommensteuersatz** Stufe 2 von 35% auf 32,5% ab 2022 und auf 30% ab 2023. Stufe 3 von 42% auf 41% ab 2023 und 40% ab 2024.
- **Erhöhung Familienbonus Plus** von grundsätzlich max. € 1.500,- auf 2.000,- pro Kind pro Jahr ab Juli 2022. Für Niedrigverdiener wird auch der Kindermehrbetrag stufenweise erhöht.
- **Mitarbeiterbeteiligung:** Gewinnbeteiligungen bis € 3.000,- steuerfrei ab 2022.
- **Sonderausgaben** für thermische Sanierungen und Austausch Heizungssystem (für Private).
- **Regionaler Klimabonus:** Soll zwischen € 100,- und 200,- pro Person und Jahr betragen.
- **Investitionsfreibetrag** für Neuinvestitionen 10% und im Bereich Ökologisierung 15% (aber nicht für PKW, nur E-PKW) für Betriebe ab 2023.
- **Sofortabschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)** ab 2023 € 1.000,- (bisher € 800,-).
- **Senkung Körperschaftsteuer** von 25% auf 24% ab 2023 und ab 2024 auf 23%.
- **Wertsteigerungen von Bitcoin, Kryptowährungen und Co.** werden künftig wie Aktien besteuert.

Ein herzliches Dankeschön für Ihr Vertrauen und für die gute Zusammenarbeit!

Ihre Steuerberater Mag. Markus Rindler und Anton Rindler

Steuerliche Investitionsbegünstigungen

- **Degressive Abschreibung (AfA):** Neu seit 1.7.2020! Es können im ersten Jahr der Neuanschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern bereits 30% abgeschrieben werden, Halbjahresregelung, danach ist Basis immer der Rest-Buchwert. Gilt auch für E-PKW und LKW (aber nicht PKW). Für neue Betriebsgebäude und Vermietungsgebäude gibt es die beschleunigte AfA (Verdreifachung im ersten Jahr).
- **investitionsbedingter Gewinnfreibetrag (iGFB):** wie bisher gibt es für betriebliche Gewinne über €30.000,- den 13%igen Gewinnfreibetrag bei Neuinvestitionen. Auch der Kauf von bestimmten Wertpapieren gilt als Investition. Dieser iGFB gilt allerdings nicht für GmbH's, da hier der Körperschaftsteuersatz schon niedriger ist.
- **Weiterhin Förderungen der Elektromobilität, u.a. für E-PKW:** grundsätzlich Vorsteuerabzugsfähigkeit, E-Mobilitätsförderung, Degressive Abschreibung, Keine NoVA, Keine motorbezogene Versicherungssteuer, Kein Sachbezug für Mitarbeiter (das gilt auch für E-Bikes).

Aktuelle Corona Hilfen

- **Härtefallfonds:** verlängert von November 2021 bis März 2022 und ist wie bisher nur über Wirtschaftskammer „wko.at“ beantragbar. Landwirte und Privatzimmervermieter über „ama.at“.
- **Ausfallsbonus III:** Auch diese wichtige Hilfe für Unternehmer wird verlängert von November 2021 bis März 2022 und ist wie bisher über „Finanzonline“ zu beantragen. Der Corona bedingte Umsatzausfall muss für November und Dezember mindestens **-30%** und ab Jänner **-40%** betragen. Jeder Monat ist extra zu betrachten, Vergleichszeitraum ist der gleiche Monat vor Corona.
- **Fixkostenzuschuss 800.000 (FKZ II):** vom 16.9.2020 bis 30.6.2021 bei Umsatzausfall ab 30%. Dieser FKZ wurde aber nicht mehr verlängert!
- **Verlustersatz:** War eine Wahlmöglichkeit statt dem FKZ II. Die erste Verlängerung gab es bis 31.12.2021 mit mindestens -50% Umsatzabfall, nun gibt es eine weitere Verlängerung bis 31.3.2022 mit -40% Umsatzabfall.
- **Kurzarbeit Phase 5:**
 - **Modell für besonders betroffene Betriebe oder vom Betretungsverbot betroffene Betriebe** von 22.11.2021 bis 31.3.2022 mit bis zu 100% Beihilfe.
 - **Alternativ gibt es weiterhin das Übergangsmodell für alle Betriebe.**
- **Umsatzsteuer-Satz 5% für Gastronomie und Künstler und andere:** gilt bis 31.12.2021, wird leider nicht verlängert.
- **Umsatzsteuersenkung auf 10% für kleine Reparaturdienstleistungen** betreffend Fahrräder, Schuhe, Lederwaren, Kleidung u.a. seit 1.1.2021.
- **Stundungen beim Finanzamt und ÖGK** wurden verlängert, bis 31.12.2021 beantragbar.
- **Sonderbetreuungszeit 5.0:** Entgeltvergütung bei Betreuungspflichten – neu auch freiwillig.
- **Vergütung bei Quarantäne von Dienstnehmern und auch für Selbständige!**
TIPP: Wir erledigen das für Sie bei Bekanntgabe der Quarantäne!

Neue Richtlinie: Alle geförderten Unternehmen müssen sich an die COVID-Bestimmungen halten, ansonsten droht eine Rückzahlung der Beihilfen. Erhält ein Unternehmen eine Verwaltungsstrafe wegen Verstößen, z.B. im Zusammenhang mit 2-G Kontrollen, dann müssen die Hilfen für den jeweiligen Monat zurückbezahlt werden.

Die wichtigsten Änderungen in der Lohnverrechnung

- **Neue Kündigungsfristen für Arbeiter seit 1.10.2021:** Die Kündigungsfristen aller Arbeiter wurden an die der Angestellten angeglichen! Ausnahme Saisonbetriebe!
TIPP: Der Kündigungsstermin (z.B. zum Monatsletzten) ist im Dienstvertrag vereinbar.
- **Homeoffice:** Pauschale für Dienstnehmer steuerfrei, aber nur max. € 3,- pro Tag/€ 300,- pro Jahr. Vereinbarung und Aufzeichnungspflicht – auch am Lohnkonto – vorausgesetzt.
- **Pendlerpauschale trotz Kurzarbeit/Homeoffice in voller Höhe** verlängert bis 31.12.2021.
- **Geringfügigkeitsgrenze 2022** = € 485,85 pro Monat.
- **Geschenke/Gutscheine steuerfrei pro Dienstnehmer** jährlich bis € 186,- und zusätzlich wieder für 2021 € 365,- für entfallene Betriebsveranstaltungen in Form von Gutscheinen bis 31.1.2022 möglich.
- **Corona-Prämie steuerfrei bis € 3.000,- pro Dienstnehmer** möglich für besonders geforderte Mitarbeiter, gilt auch 2021 wieder. Auszahlung von Dezember 2021 bis Februar 2022 möglich.

Sonstige wichtige Änderungen

- **EU-OSS:** Für Unternehmen, die ab 1.7.2021 Versandhandelsumsätze oder Sonstige Leistungen über € 10.000,-/Jahr an Private in der EU tätigen und deren Umsätze unter den bisherigen Lieferschwelen liegen gilt: Die Rechnung muss dann mit dem **ausländischen Umsatzsteuersatz** ausgestellt werden! Die Meldung erfolgt über den sog. EU-OSS (via Finanzonline). Hinweis: Lieferungen an ausländische Unternehmer mit UID-Nummer werden wie bisher steuerlich als innergemeinschaftliche Lieferung, steuerfrei, abgewickelt.
- **Homeoffice Pauschale: Selbständige können für Ihr Homeoffice** ab 2022 pauschale Betriebsausgaben geltend machen.

TIPP: Einen Überblick zu aktuellen Förderungen und Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen, insbesondere zu COVID-19, finden Sie unter www.SFG.at/unterstuetzung-corona.

„Erinnerung Investitionsprämie“: vergessen Sie nicht die Abrechnung ihrer bis zum 28.2.21 bereits beantragten Prämie beim AWS bis spätestens **3 Monate** nach Inbetriebnahme/Bezahlung einer zu fördernden Investition.

Registrierkasse „jährlich nicht vergessen“: Bei Verwendung einer Registrierkasse ist der Jahresbeleg auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren. Die Überprüfung des Jahresbelegs ist verpflichtend mit der BMF-Belegcheck-App oder automatisiert. Das Datenerfassungsprotokoll ist extern zu speichern/aufzubewahren.

„Wir würden uns über Ihre Weiterempfehlung an Unternehmens-GründerInnen sehr freuen!“



Karin Frauwallner



Birgit Frühwirth



Martina Rindler



Tina Schalleger



Tanja Neuhold



Karin Palz

*Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie Frohe Weihnachten
und ein erfolgreiches und gesundes neues Jahr 2022!*



Impressum

RINDLER Steuerberatung GmbH

Mag. Markus Rindler und Anton Rindler, Steuerberater
Kaiser-Franz-Josef-Straße 1 Top 2 | 8344 Bad Gleichenberg
03159/3553 | office@rindler.at | www.rindler.at

Klientenjournal Ausgabe: Dezember 2021

© Copyright Rindler Steuerberatung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.
Wir haben diese Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt,
bitten aber um Verständnis, dass sie keine persönliche Beratung ersetzen
können und keine Haftung für den Inhalt übernommen werden kann.